

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma AVALutions Schütz

AVALutions Schütz ist im Besitze einer entsprechenden Bewilligung zur Vermittlung von Personen.

### Die bewilligende Behörde ist das

**Kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit, Neumühlequai 10, 8090 Zürich**

#### 1. Verpflichtung

Die Beauftragte ist verpflichtet, an der im Vertrag genannten Anlass/Event/Veranstaltung anwesend zu sein und die ihr übertragenen Aufgaben zu den vereinbarten Bedingungen wahrzunehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vereinbarte Entschädigung, zuzüglich MWST gemäss Vertrag (Einsatzbestätigung) zu leisten.

#### 2. Spesen (Übernachtung/ Reisespesen/ Verpflegung)

Übernachtungen für die Beauftragte gehen, sofern im Vertrag erwähnt, zu Lasten des Auftraggebers. Wenn infolge spontaner Überstundenarbeit die Rückreise unzumutbar ist, so ist der Auftraggeber zur Begleichung der Übernachtungskosten verpflichtet. Sofern vereinbart werden die PKW/Benzin-Kosten für die An/- Rückreise Rechnung gestellt. Anfallende Zugs- und Taxi- und Parkplatzkosten werden nach Absprache und Aufwand verrechnet. Die Kosten für die Verpflegung (warme Mahlzeit) sind vom Auftraggeber zu tragen.

#### 3. Nutzung von Fotografien & Videos

Jegliche Nutzung von Fotografien & Videos vor und nach dem Event, dürfen ohne vorgängiges Einverständnis durch das Management, nicht für kommerzielle Zwecke (wie Inserate, Flyer, Website etc.) verwendet werden. Für sämtliche Werbemittel muss ein "Gut zum Druck" vom Management eingeholt werden. Vor der Veröffentlichung von Foto und/ oder Filmmaterial muss das Management das Material sichten und gutheissen. Das Foto und/ oder Filmmaterial wird der Beauftragten nach dem Event zur Verfügung gestellt.

#### 4. Rechnungsstellung und Bezahlung

Begleichung der Rechnung seitens Auftraggeber Innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

#### 5. Begleitung

Die Beauftragte kann nach Absprache mit dem Auftraggeber von bis zu zwei Personen begleitet werden. Der Auftraggeber stellt entsprechende Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung.

#### 6. Garderobe

Der Auftraggeber stellt eine bewachte und/oder abschliessbare Garderobe zur Verfügung.

#### 7. Security

Bei grösseren Veranstaltungen (ab 50 Personen) trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Security und den Schutz der Beauftragten.

#### 8. Bewerbung

Der Auftraggeber ist für die Promotion des/ der Anlasses/Event/Veranstaltung verantwortlich und schliesst die Beauftragte in alle seine Werbemassnahmen mit ein. Die Kosten für sämtliche Werbemassnahmen werden vom Auftraggeber getragen.

#### 9. Pressemitteilungen und Kritiken

Der Auftraggeber ist darum besorgt, dem Management nach der Veranstaltung Pressemitteilungen, Pressebilder und Kritiken zuzusenden.

#### 10. Kündigungsfrist

Der Auftraggeber kann einen anderen Zeitpunkt für die Erbringung des Einsatzes bestimmen, jedoch unter Berücksichtigung einer Vorankündigung von mindestens 30 Tagen vor dem Veranstaltungsdatum. Die Pflichten bleiben mit Ausnahme des Datums unverändert. Die Beauftragte kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sie nachweisen kann, dass sie am neuen Termin bereits vertraglich anderweitig gebunden ist. Bei Kündigung seitens des Auftraggebers in einem Zeitraum von über 120 Tage vor dem Engagement beträgt das Honorar 50% des vereinbarten Honorars. Bei Kündigung innerhalb der Frist von 120 Tagen vor dem Event beträgt das Honorar 100% des vereinbarten Honorars.

## 11. Haftung für Schäden

Die Beauftragte ist nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages beim Auftraggeber tätig; d.h. die Beauftragte haftet demnach gegenüber dem Auftraggeber auch in keiner Weise für den Erfolg der Veranstaltung.

## 12. Krankheitsbedingte Verhinderung | höhere Gewalt

Ist die Beauftragte durch Krankheit verhindert, so wird dies unverzüglich mitgeteilt, und wenn nötig durch ärztliches Attest nachgewiesen. Im gegebenen Fall entfallen die Auftrittspflicht der Beauftragten und die Vergütungspflicht des Auftraggebers. Im Falle höherer Gewalt erlischt dieser Vertrag. Die Parteien tragen Ihre Unkosten selbst.

## 13. Nichterfüllung Vertrag

Im Falle einer Nichterfüllung dieses Vertrages durch den Auftraggeber ist eine Konventionalstrafe in der Höhe des vereinbarten Honorars zu zahlen.

## 14. Social Media

Die Beauftragte agiert auf rein freiwilliger Basis auf den verschiedenen Social Media Kanälen. Explizite Post-Wünsche müssen im Voraus mit dem Management besprochen werden und sind als zusätzlicher Auftrag zu verstehen.

## 15. Geheimhaltungspflicht

Der Auftraggeber, die Beauftragte und das Management verpflichten sich, den Inhalt von Verträgen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

## 16. Schlussbestimmungen

Verträge und Einsatzbestätigungen der Firma AVALutions Schütz untersteht schweizerischem Recht. Zuständig zur Beurteilung jegwelcher Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Wohnsitz der Beklagten oder am Ort der Firmenniederlassung von AVALutions Schütz.

Zürich, 01. Dezember 2017